Blauzungenkrankheit – Was ändert sich im innerdeutschen und innergemeinschaftlichen (EU) Handel von Rindern und Schafen ab 1. November 2026

Stand für den Salzlandkreis: BTV-8 freies Gebiet (wird laufend auf den aktuellen Stand angepasst) – Nov. 2026

(bedeutet im Salzlandkreis sind bislang keine Nachweis des Blauzungenvirus BTV-8 in Zusammenhang mit Tieren festgestellt worden; BTV-3 ist im gesamten Bundesgebiet verbreitet)

Damit gibt es derzeit keine Einschränkungen für den Tierverkehr von empfänglichen Arten wie Rind, Bison, Schaf, Ziege, Gehegewild egal in welche Gebiete Deutschlands!

Im Fall des Verbringens in andere Betriebe, wird dennoch empfohlen mit diesen die Modalitäten vorab zu klären.

Empfehlungen: lassen sie ihre Rinder, Schafe und Ziegen gegen BTV-3 und BTV – 8 impfen. Sorgen sie in Zeiten des Mückenflugs für den Schutz der Tiere vor Stichen (Anwendung von Repellentien).

Rechtslage:

Ab 01. November 2026 wird die Blauzungenkrankheit entsprechend der VO (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) in die Kategorie D (handelsrelevant) und E (unterliegt der Surveillance) eingestuft. Die Kategorie C (Freiheit von der Tierseuche als Zusatzgarantie) entfällt. Damit entfallen im innerdeutschen Handel die Handelsrestriktionen, einschließlich der 150 km-Zone.

Es gilt aber weiterhin der Grundsatz, dass das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) nicht über den Handel verbreitet werden soll. Demzufolge sollte das Vorkommen entsprechender BTV-Serotypen in den Landkreisen der Handelspartner berücksichtig werden. Dies kann auf der Internetseite http://www.blauzungenkrankheit-deutschland.de eingesehen bzw. bei den entsprechenden Veterinärämtern erfragt werden. Allgemein gilt:

Verbringen innerhalb von Deutschland

BTV-3

Derzeit gilt die gesamte Bundesrepublik Deutschland als nicht-freies Gebiet. Das Verbringung innerhalb Deutschlands ist ohne besondere BTV- 3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind. Eine Impfung empfänglicher Wiederkäuer gegen BTV-3 in besonders gefährdeten Regionen wird von der StIKo Vet empfohlen.

BTV-8

In Teilen von Deutschland und in benachbarten EU-Mitgliedsstaaten wurden Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyp-8 (BTV-8) gemeldet.

In der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (01.09.2026) wird das Risiko der Übertragung von BTV-8 aus infizierten Gebieten durch Windverdriftungen von Gnitzen in Kombination mit legalem Handel in den Monaten Dezember bis März als **vernachlässigbar**, für die Monate April und November als **mäßig** und für die Monate Mai bis Oktober als **hoch** eingeschätzt. Eine Impfung wird als einzige Möglichkeit empfohlen, um empfängliche Tiere sicher zu schützen.

Für das Verbringungen in/ aus nicht-BTV-8-freien Gebieten (Landkreisen) gelten folgende Bedingungen:

I. Verbringen innerhalb nicht-freier Gebiete

Das Verbringen **innerhalb nicht-freier** Landkreise in Deutschland ist ohne besondere Einschränkungen möglich.

II. Verbringen aus einem nicht-freiem Gebiet in ein freies Gebiet

Für Tiere, die dazu bestimmt sind in freie Gebiete verbracht zu werden, bestehen die nachfolgenden Verbringungsempfehlungen:

- Die Tiere sind vollständig gegen BTV-8 geimpft und befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums.

- Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter vor der Belegung oder mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden. Diese Nachkommen müssen zusätzlich innerhalb von zwölf Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben.

- Nicht geimpfte Tiere oder Nachkommen von nicht geimpften Müttern sollten nur verbracht werden, sofern sie in den letzten 14 Tagen vor dem Verbringen mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden. Das PCR-Testergebnis ist 14 Tage gültig. Eine Behandlung mit Insektizide oder Repellentien, die die Tiere vor Vektorangriffen schützen, ist nicht mehr vorgeschrieben, wird aber insbesondere für die Zeit von April bis November empfohlen.

Die Tiere müssen von einer Tierhaltererklärung, in der die zugesicherten Eigenschaften erklärt werden, begleitet werden (http://www.blauzungenkrankheit-deutschland.de)

III. Verbringung zur unmittelbaren Schlachtung in Deutschland

Sollen Tiere aus einem nicht BTV-8-freien Gebiet zur unmittelbaren Schlachtung innerhalb Deutschlands verbracht werden, gelten folgende Bedingungen:

- Zu schlachtende Tiere, werden auf direktem Wege zum Bestimmungsschlachthof verbracht und innerhalb von 24 Stunden geschlachtet.
- Diese Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung begleitet werden (http://www.blauzungenkrankheit-deutschland.de).

Innergemeinschaftliches Verbringen (innerhalb der EU)

Es ist im Vorfeld zu klären, welche Serotypen vor Ort (150 km-Radius) und am Zielort (150 km-Radius) präsent sind. Die Bedingungen, die einzuhalten sind, richten sich nach den Anforderungen des Bestimmungsortes (siehe „**Bluetongue rules - Food Safety - European Commission**“ der Europäischen Kommission. Mit heutigem Stand sind noch keine BTV-Ausnahmeregelungen von Mitgliedstaaten eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese dort in Zukunft abrufbar sein werden.